

HOCHSCHULE ANHALT

SATZUNG der GRADUIERTENAKADEMIE

Beschluss des Senates der Hochschule Anhalt vom 19.04.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zielsetzung	1
§ 3 Aufgaben	1
§ 4 Leitung	2
§ 5 Mitgliedschaft	2
§ 6 Rechte und Pflichten	2
§ 7 Chancengleichheit und familienfreundliche Promotionsbedingungen	2
§ 8 Datenschutz und Datenerfassung	3
§ 9 In- und Außerkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufgaben und die grundsätzliche Organisation der Graduiertenakademie der Hochschule Anhalt.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Die Graduiertenakademie unterstützt die Promotionszentren bei der Qualitätssicherung der Promotionsbedingungen an der Hochschule Anhalt sowie bei der Realisierung der Aufgaben gemäß ihren Satzungen.
- (2) Weitere Ziele sind die
 - a) Erhöhung der Attraktivität der Hochschule Anhalt sowohl für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als auch für kooperierende Institutionen und
 - b) die Gestaltung von transparenten und planbaren Rahmenbedingungen während der Promotion.

§ 3 Aufgaben

Die Graduiertenakademie

- a) berät die Promovierenden in allen Phasen der Promotion,
- b) unterstützt strukturell und inhaltlich alle Promotionsprojekte durch überfachliche Qualifikationskurse,
- c) baut ein interdisziplinäres Netzwerk auf, das die Grundlage zur wissenschaftlichen und beruflichen Zusammenarbeit insbesondere mit den kooperierenden Institutionen bereitet,

- d) stimmt zusammen mit der Promovierendenvertretung die Angebote der Graduiertenakademie ab und informiert die wissenschaftlichen Betreuerinnen oder Betreuer von Promotionsprojekten darüber,
- e) unterstützt die Promovierendenvertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Zielsetzungen gemäß der Ordnung der Promovierendenvertretung und
- f) erfasst die laufenden und abgeschlossenen Promotionsprojekte.

§ 4 Leitung

- (1) Die Graduiertenakademie ist Teil des Forschung-, Transfers- und Gründerzentrums (FTGZ) der Hochschule Anhalt.
- (2) Zur Führung der operativen Geschäfte und Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 wird durch das Präsidium eine Koordinatorin oder ein Koordinator bestellt.
- (3) Die Koordinatorin oder der Koordinator stimmt zusammen mit der Promovierendenvertretung die Angebote der Graduiertenakademie ab und informiert die wissenschaftlichen Betreuerinnen oder Betreuer von Promotionsprojekten darüber.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Promovierenden der Promotionszentren der Hochschule Anhalt sind zugleich Mitglieder der Graduiertenakademie.
- (2) Andere Promovierende der Hochschule Anhalt, die das Qualifizierungsprogramm der Graduiertenakademie nutzen wollen, müssen sich hierfür elektronisch mittels folgendem Link <https://www.hs-anhalt.de/forschen/promovieren/anmeldung.html> anmelden. Die Anmeldung erfolgt durch die Koordinatorin oder den Koordinator der Graduiertenakademie. Mit ihrer Anmeldung erkennen sie diese Satzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie endet durch Ausscheiden aus der Hochschule Anhalt, nach Abschluss oder Abbruch des Promotionsvorhabens oder bei Nichterfüllung der Pflichten und Aufgaben nach § 6 dieser Satzung.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder der Graduiertenakademie können die Qualifizierungs- und Beratungsangebote kostenlos und freiwillig nutzen. Sie sind zur Teilnahme an Promotionsbegleitstudien verpflichtet, die in der jeweilig geltenden Promotionsordnung geregelt sind.
- (2) Die Mitglieder der Graduiertenakademie sind verpflichtet, ihre wissenschaftliche Tätigkeit an der Satzung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule Anhalt vom 8.3.2023 auszurichten.

§ 7 Chancengleichheit und familienfreundliche Promotionsbedingungen

Die Graduiertenakademie berät und unterstützt die Promovierenden bei der Suche nach individuellen Lösungen bei Anliegen in Bezug auf Familie, Studium, Beruf und Pflege von Angehörigen.

§ 8 Datenschutz und Datenerfassung

Die Hochschule Anhalt handelt entsprechend dem Grundsatz der Datensicherheit gemäß Art. 32 EU-DSGVO. Die Promovierenden werden bei der elektronischen Anmeldung über den Datenschutz und die Datenerfassung informiert.

§ 9 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 19.4.2023 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 19.4.2023.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 92/2023 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.
- (4) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2019 veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Anhalt Nr. 80 außer Kraft.

Köthen, den 19.4.23

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident